



**Ordnung
für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2005**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	4
§ 4 Gliederung der Prüfung	4
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	4
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	5
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung.....	6
§ 9 Prüfungszeugnis	6
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	6
§10 Schriftliche Prüfung.....	6
§11 Mündliche Prüfung.....	8
C. Schlussbestimmungen.....	8
§12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	8
Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)	9

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Grundlage für diese Prüfungsordnung sind die vom 202. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz am 08. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz am 25. Juni 2004 beschlossene „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Anlage 1 „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) - Musterprüfungsordnung“ zu dieser Rahmenordnung. ²In der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) weisen Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, vor Beginn des Studiums nach, dass ihre Deutschkenntnisse für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule ausreichen.

(2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973);

c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02. Juni 1995);

d) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen werden;

e) Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung nachweislich unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

f) Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen (zum Beispiel Studenten im EMBS-Programm) zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben;

g) Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 der RO-DT mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben; ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

h) Studienbewerber, die sich für ein maximal zweisemestriges Kurzzeitstudium ohne Abschlussmöglichkeit an der Universität Bamberg ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben;

i) In begründeten Einzelfällen können Studienbewerber, die deutsche Sprachkenntnisse in dem gemäß § 2 genannten Umfang nachweisen, auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamts

* Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Antrag auf Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen.

²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Deutsche Sprachprüfung (DSH) wird für Studienbewerber der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgenommen. ²Voraussetzung für die Teilnahme ist in jedem Fall ein Schul- oder Hochschulzeugnis, das zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt.

(2) ¹Die Anmeldung und Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung erfolgt durch das Akademische Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden. ²Zur Deutschen Sprachprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die Deutsche Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Die Prüfung findet zweimal jährlich jeweils in der Zeit zwischen dem Ende der Anmeldefrist für ausländische Studienbewerber und dem Vorlesungsbeginn statt. ²Die Prüfungstermine werden jeweils am 1. Juli für das darauffolgende Wintersemester und am 1. Dezember für das darauffolgende Sommersemester vom Prüfungsvorsitzenden bekannt gemacht.

(4) Die Teilnahme an der DSH ist kostenpflichtig.

(3) ¹Macht ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Hierzu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung weniger als 57 % erreicht wurden.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%,

(2) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs.1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzender zuständig.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfachs bzw. des Fachbereichs angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsvorsitzende die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen. ²Die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist an den Prüfungsvorsitzenden zu richten.
- (6) Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren und -ergebnis kann bei dem Prüfungsvorsitzenden eingelegt werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

¹Die DSH kann wiederholt werden. ²Die für die Aufnahme eines Fachstudiums in deutscher Sprache erforderlichen Kenntnisse müssen innerhalb eines Jahres (zwei Semester) erworben werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Prüfungsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(2) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation (Vorlesung oder Übung) angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation (Vorlesung oder Übung) angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum

Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 1996 (KWMBI II S. 914), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2003 (KWMBI II S. 2011).

(3) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster – Seite 1)

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)[®]

Herr/Frau
 geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %
 Textproduktion: %
 Leseverstehen: %
 Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 3 Abs. 4 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den _____

 Unterschrift

(Siegel)

 Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25. Juni 2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer: 8-053.05). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.</p>			
(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3 Abs. 3 bis 5)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.	
(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung durch die Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 22. September 2005, Nr. X/4-5e69n-10b/29 397.

Bamberg, 30. September 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.